

über die Kraft des Ablasses anzuschlagen. Da die Thesen sofort in ganz Deutschland verbreitet wurden und überall das größte Aufsehen erregten, konnte Tegel, der seit Ende September im Kurfürstenthum Brandenburg thätig war, nicht stillschweigen. Er veröffentlichte seinerseits eine lange Reihe von Thesen, die er am 20. Januar 1518 an der Universität zu Frankfurt a. d. Oder öffentlich verteidigte. Tegels Thesen sind zwar nicht von ihm selber, sondern, wie es damals bei ähnlichen Disputationen an deutschen Universitäten oft vorkam, von dem ordentlichen Professor der Theologie, Konrad Wimpina (s. d. Art.), verfaßt worden; doch hat der Dominicaner dafür die Verantwortung übernommen. (Der seit dem 16. Jahrhundert verschollene Originaldruck der Frankfurter Antithesen, ein in Blacatform hergestellter Einblattdruck, befindet sich auf der Münchener Staatsbibliothek. Die Thesen sind nicht numerirt. Die 106 Sätze, von denen gewöhnlich die Rede ist, bilden nur einen Theil der Thesenreihe, die vollständig, in derselben Eintheilung wie im Originaldruck, in den Opera omnia Lutheri I, Wittenberg, 1545, fol. 93—96 abgedruckt ist, während Wimpina die von ihm verfaßten Thesen in d. Sectarum Anacrophalaeos partes tres, Francof. 1528, fol. 40—48 wie Luthers Thesen in 95 Sätze eingetheilt hatte.) Mitte März 1518 kam ein Buchhändler mit zahlreichen Exemplaren der Tegel'schen Thesen nach Wittenberg, um sie hier zu verkaufen. Raam hatten jedoch die Studenten davon Kenntniß erhalten, als sie sich beileien, dem Händler seine Schriften zu entreißen und sie auf öffentlichem Markte zu verbrennen, ein Vorgehen, das von Luther getabelt wurde. Einige Tage später, wohl aus Anlaß der Tegel'schen Thesen, veröffentlichte Luther seinen „Sermon von Ablass und Gnade“, dem Tegel sofort eine „Vorlegung“ (Frankfurt 1518) entgegensetzte. Am Schlusse dieser Schrift kündigt er an, daß er demnächst „etliche andere Lehr und Position“ veröffentlichen werde, wie er an der Frankfurter Hochschule zu verheißenden gedente. Es ist dies die zweite, Ende April oder Anfang Mai erschienene Thesenreihe, 50 Sätze enthaltend (abgedruckt in Opera omnia Lutheri I, 96—98), die nicht von Wimpina, sondern von Tegel selber verfaßt ist. In derselben nennt sich der Dominicaner noch bloß Baccalareus; doch muß er im Laufe des Jahres, sei es von der Frankfurter Universität, sei es von dem Legaten Cajetan oder dem Ordensgeneral, zum Doctor der Theologie promovirt worden sein; denn Anfang 1519 wird ihm dieser Titel vom Ordensprovincial Hermann Rab beigelegt. Da infolge von Luthers Auftreten er für acht Jahre bewilligte Ablass nicht mehr gepredigt werden konnte, so lehrte Tegel nach Leipzig zurück. Hier mußte er sich Mitte Januar 1519 von Seiten des päpstlichen Unterhändlers Carl von Miltiz (s. d. Art.) bittere Vorwürfe ge-

fallen lassen. Sicher ist, daß schwere Mißbräuche vorgekommen waren; das Auftreten der Prediger, die Art den Ablass anzupreisen hatte mancherlei Aergernisse erregt; doch muß man sich hüten, mit Miltiz die gegen Tegel von dessen Widersachern erhobenen Anschuldigungen allzu leichtgläubig anzunehmen. Den Vorwurf z. B., als hätte er anstößig über die Mutter Gottes gepredigt, hat Tegel selber auf Grund amtlicher Zeugnisse als eine Verleumdung nachgewiesen. Auch Tegels Lehre vom Ablass ist schon oft in der maßloseten Weise entstellt worden. Die irrigen Anschauungen, die über diesen Punkt noch immer herrschen, entspringen hauptsächlich dem Umstande, daß man sehr verschiedenartige Dinge nicht sorgsam genug auseinander gehalten hat. Vor Allem muß der Ablass für die Lebenden genau unterschieden werden von dem Ablasse für die Verstorbenen. Bezüglich des erstern hat Tegel durchaus correct gelehrt, und der Vorwurf, er habe die Sündenvergebung um Geld verkauft, ohne Reue zu fordern, oder er habe um Geld von noch zu begehenden Sünden absolvirt, ist ganz und gar unberechtigt. Ganz richtig lehrte Tegel, daß der Ablass nicht auf die Sündenschuld, sondern nur auf die Sündenstrafe sich beziehe, und daß zur Gewinnung des Ablasses reumüthige Beichte erfordert sei. Allerdings konnten die schon im 14. Jahrhundert eingeführten confessionalia (Beichtbriefe, Ablassbriefe) ohne Reue durch bloße Geldspende erworben werden; allein die Erwerbung eines solchen Schriftstücks vermittelte noch keineswegs die Gewinnung des Ablasses, sondern der Erwerber des Beichtbriefes erhielt lediglich die Erlaubniß, sich einen geeigneten Beichtvater zu wählen, der ihn nach reumüthiger Beichte von den Sünden, auch von Reservatfällen, lossprechen und ihm zugleich mit päpstlicher Vollmacht einen vollkommenen Ablass ertheilen könne. Bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen hat man oft in Abrede gestellt, daß Tegel gepredigt habe: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt.“ Daß er aber, wenigstens dem Inhalte nach, diesen Satz vortragen habe, gibt er in seinen Frankfurter Thesen selber zu. Um sich zur Verkündigung dieser Lehre ermächtigt zu fühlen, brauchte man bloß zu glauben, daß der Ablass für die Verstorbenen durch die bloße Geldspende gewonnen werden könne, und daß der gewonnene vollkommene Ablass einer bestimmten Seele sicher zugewendet werde. Nun wird aber in allen officiellen Ablassinstruktionen, nach denen sich Tegel zu richten hatte, sowohl in derjenigen von Bombauer als in denen von Arcimboldi und Albrecht von Brandenburg, zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen einzig und allein eine Geldspende erfordert; ausdrücklich wird erklärt, daß zur Gewinnung dieses Ablasses Reue und Beichte nicht vonnöthigen seien. Zudem war es damals eine in theologischen Kreisen weit verbreitete und auch